Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 7022.) Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der im Artikel 4. des Gesetzes vom 17. Mai 1867., betreffend die Abänderung des Artikels 69. der Verfassungs-Urkunde u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 1481.), vorbehaltene Gesetz-Entwurf über die Bildung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, sowie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849. in den neu erworbenen Landestheilen, soll dem Landtage der Monarchie erst bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft (Art. 76. der Verfassungs-Urkunde) vorgelegt werden.

Artikel 2.

Sofern die im Artikel 1. vorgesehene gesetzliche Regelung nicht früher erfolgt, bleiben bis zum 1. April 1869. für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neu erworbenen Landestheilen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai und der Verordnung vom 14. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1481—1495.) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1868.

(Nr. 7023.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin, im Kreise Landsberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Landsberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem vorgenannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7024.)

(Nr. 7024.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868., betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. bestimme Ich, daß das für Benutzung der Schleusen an der Lahn nach dem Tarife vom 1. März 1860. (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau S. 53.) zu entrichtende Schleusengeld vom 1. April d. J. ab nicht weiter erhoben werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7025.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1868., betreffend die Zulassung der Dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Auf Ihren Bericht vom 5. März d. J. bestimme Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Februar 1855. (Gesetz-Samml. S. 217.) das unter Nr. 1. der Order vom 20. Juni 1822. wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Gesetz-Samml. S. 177.) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Dänische Schiffe vom 1. April d. J. an nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. März 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).